

Dokumentation des Strafverfahrens

Panel 3 - Allgemeine Probleme:

Akteneinsichtsrecht, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Kurzvortrag mit anschl. Diskussion

29.05.2022, 10:30 Uhr – 12:30 Uhr

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

Jes Meyer-Lohkamp, Hamburg



Quellen

- Bericht der Expertengruppe, Juni 2021
- Stellungnahme Nr. 61 der BRAK, Nov. 2021
- 11-Punkte-Papier des Ausschuss Strafrecht im DAV, Okt. 2021
- Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/11090
- Thesenpapier *Krüger/Vogelgesang/Leicht/Adam*
- Stellungnahme Kriminalpolitischer Kreis, Dez. 2019
- Vortrag RAin Dr. *Margarete Gräfin von Galen*, 10. Petersberger Tage, StraFo 2019, 309
- Im falschen Film, von *Döllen/Momsen*, freispruch 2014, 3

Gliederung

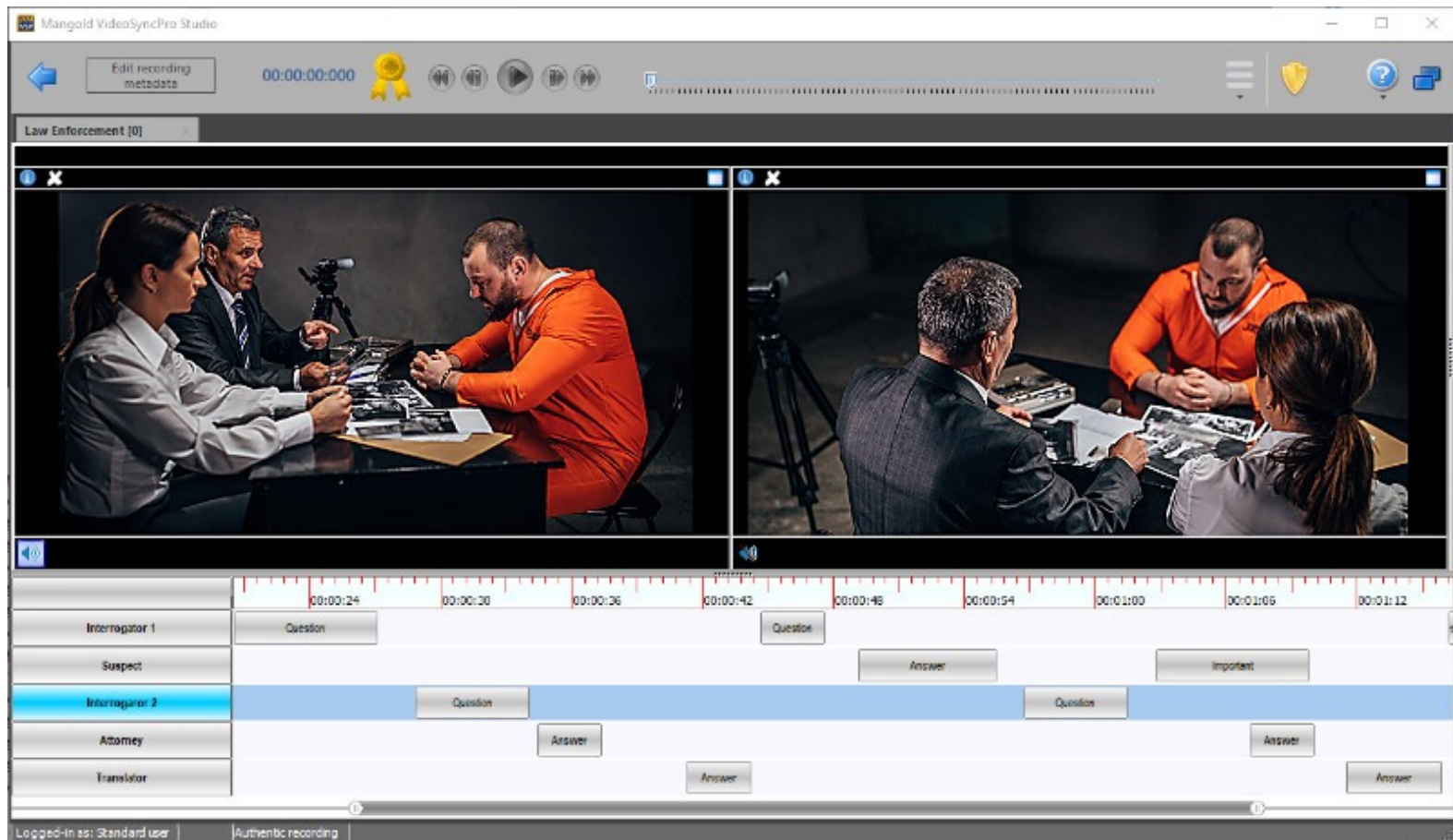
- Rechtliche Ausgangslage
- Reformidee
- **Allgemeine Probleme**
- **Akteneinsichtsrecht**
- **Datenschutz**
- **Persönlichkeitsrechte**
- Rechtsvergleich
- Politische Überzeugungen
- Lösungsvorschläge
- Mögliche Gesetzesänderungen
- Ausblick / Hellseherei

Bonmot Bismarck

- *„Gesetze sind wie Würste. Man sollte nicht dabei sein, wenn sie gemacht werden.“*



Meyer-Lohkamp & Pragal | Rechtsanwälte



Rechtliche Ausgangslage

- 271-273: Ereignisprotokoll über alle wesentlichen Förmlichkeiten – wortwörtliche Dokumentation
Ausnahme
- 169 Abs. 2 S. 1 GVG: Tonaufnahme möglich, wenn Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung – irrelevant für „unser Thema“
- 58a (Zeugen bei schweren Straftaten)
- 136 Abs. 4 (Beschuldigte bei schweren Straftaten)
- 247a (Übertragung zum Zeugenschutz)

Reformidee

- 2010 Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer legte „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik“ vor
- Vortrag RAin Dr. *Margarete Gräfin von Galen* auf den 10. Petersberger Tagen 2019
- 2019 legte die FDP einen Gesetzentwurf vor

Allgemeine Probleme

- Tonaufzeichnungen / audiovisuelle Aufzeichnungen verändern die Hauptverhandlung
- intensiverer Eingriff als nach geltender Rechtslage
- Zugriff auf Dokumentation während der laufenden Hauptverhandlung möglich?
- Verwendungsmöglichkeiten auch für Dritte?
- hohe Missbrauchsgefahr

Akteneinsichtsrecht

- Persönlichkeitsrechte werden berührt
- bestehende Regelungen über Akteneinsicht?
- erst mit der Fertigstellung des Protokolls?
- lediglich eine „andere Form der Dokumentation“ neben dem Protokoll?
- Dokumentation bereits während Hauptverhandlung
- Aktenbestandteil „sui generis“?
- keine Kopien, wie bei 58a Abs. 2 S. 4?
- Herausgabepflicht, sobald kein berechtigtes Interesse an weiterer Verwendung, wie bei 58a Abs. 2 S. 5?

Datenschutz

- hohe Missbrauchsgefahr („Macht der Bilder“)
- höchst sensible personenbezogene Daten
- DSGVO findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden
- 496 Abs. 1 lex specialis (Verarbeitung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte zulässig, soweit für Zwecke des Strafverfahrens
- technischer Schutz machbar (anders als bei Skype-Verhandlungen)

Persönlichkeitsrechte

- berührt das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG)
- auch jetzt Pflicht zur Duldung einer audiovisuellen Aufzeichnung anerkannt, § 58a Abs. 1 S. 2, 3, 168e, 247a Abs. 1 S. 4, 136 Abs. 4 S. 1, 2)
- Dokumentation grundsätzlich zulässig, wenn sie einer verbesserten Wahrheitsfindung dient
- audiovisuelle Aufzeichnung des Zuschauerbereichs unzulässig

Rechtsvergleich (Schweden)

- Aufzeichnungspflicht auch bei Untergerichten
- Aufzeichnung erfolgt zu Beweis Zwecken
- kann unmittelbar als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden
- Öffentlichkeit hat keinen Zugriff
- Einsichtsberechtigte sind die Verfahrensbeteiligten und Folgegerichte
- keine Transkription

Rechtsvergleich (IStGH Den Haag)

- audiovisuelle Aufzeichnungspflicht
- in jedem Gerichtssaal neun (!) Kameras
- daneben Wortprotokoll
- Aufzeichnung wird mit einer Verzögerung von 30 Minuten gebroadcastet
- Aufzeichnung wird in Echtzeit transkribiert
- nur die (ggf. vervollständigte) Transkription dient als Entscheidungsgrundlage

Rechtsvergleich (IStGH Den Haag)



Politische Überzeugung (CSU)

- sieht umfassende audiovisuelle Dokumentationen sehr kritisch
- erheblicher technischer Aufwand
- ungeklärte Auswirkungen für Revisionsverfahren
- Zeugenverhalten wird beeinflusst
- Belastung für Opfer von Sexualstraftaten und Gewaltverbrechen
- Wahrung der Persönlichkeitsrechte
- Veröffentlichung in elektronischen Medien oder in sozialen Netzwerken

Politische Überzeugung (CDU)

- innerhalb der Union nicht unkritisch
- Expertinnen- und Expertengruppe bewerte die Notwendigkeit unterschiedlich
- audiovisuelle Aufzeichnung immer dem Risiko des Missbrauchs ausgesetzt
- mehr Arbeit für Richter, so dass sich angesichts der ohnehin bestehenden Überlastung der Justiz Prozesse weiter verlängern würden

Politische Überzeugung (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) BT-Drucksache 19/13515

- obligatorische Bild-Ton-Dokumentation
- taggleiche elektronische Zugänglichmachung der Dokumentation für alle Verfahrensbeteiligten in Form einer schriftlichen Transkription
- Verwendung der Bild-Ton-Dokumentation in der Revision zur Begründung einer Abweichung zwischen Urteil und dem Inhalt der Hauptverhandlung

Politische Überzeugung (FDP - Gesetzentwurf)

- 273 Abs. 5 „...LG oder den OLG, ist der Gang der Hauptverhandlung auf Bild und Ton aufzuzeichnen...“
- 273 Abs. 6 „271 bleibt unberührt.“
- 352 Abs. 3: „...zu behaupteten Abweichungen zwischen den Urteilsgründen und der Bild-Ton-Aufnahme, kann die angefertigte Aufnahme als Grundlage für die Entscheidung des Revisionsgerichts dienen...“

Politische Überzeugung (Sachstand aktuelles Gesetzgebungsverfahren)

- Haus wird von Bundesjustizminister Dr. *Marco Buschmann* (FDP) geführt
- Mitte des Jahres wird ein Entwurf in die Ressortabstimmung gehen
- wohl keine Transskriptionsverpflichtung (wg. noch nicht leistungsfähiger Software)
- Bund beschleunigt, Länder bremsen, vermutlich wg. der organisatorischen und finanziellen Aufgabenverteilung

Lösungsvorschlag Kriminalpolitischer Kreis

- gesamte Hauptverhandlung obligatorisch in Bild und Ton aufgezeichnet
- keine Verschriftlichung
- zunächst soll das Protokoll beibehalten werden; später soll ein Index das bisherige Hauptverhandlungsprotokoll ersetzen

(https://www.kriminalpolitischerkreis.de/_files/ugd/b95945_805853a43d2e4089b899ac17c8750940.pdf)

Lösungsvorschlag Mosbacher

- persönlichkeitsrechtsschonende Tonaufzeichnung (zumal weniger missbrauchsanfällig)
- kein Vorteil der Videoaufzeichnung, da diese zur Glaubwürdigkeitsbeurteilung ungeeignet und auch sonst nutzlos (anders: *Wehowsky*, StV 2018, 685 [687]: Wahrheitsfindung durch audiovisuelle Dokumentation deutlich besser als durch akustische)
- Wahrheitsermittlung gefährdet, da negative Auswirkung auf Aussagebereitschaft

(StV 2018, 182-187 und ZRP 2021, 180-182)

Pros nach Bartel

- + Arbeitserleichterung
- + Verbesserung der Wahrnehmungssituation
- + verlässliche Grundlage für Erstellung des Protokolls
- + weniger „Festschreibversuche“
- + kein Streit über Beweiserhebung

(StV 2018, 678)

Cons nach Bartel

- Zuwachs an Informationen
- Urteilsgründe werden anschwellen
- finanzieller Aufwand
- Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Zeugen
- negativer Einfluss auf die Aussagebereitschaft

(StV 2018, 678)

Gesetzesänderungen („BRAK“)

- 273 Abs. 2 „...LG oder den OLG, ist ... auf Bild und Ton aufzuzeichnen... dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden.“
- 352 Abs. 1 S. 2: „Die Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung nach § 273 Abs. 2 kann nur zur Überprüfung von Mängeln des Verfahrens herangezogen werden.“

Gesetzesänderungen („Kriminalpolitische Kreis“)

- 273a Abs. 1 S. 1 „...ist die Hauptverhandlung in Bild und Ton aufzuzeichnen“
- 337 Abs. 3: „Um zu prüfen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten der Hauptverhandlung beachtet wurden und ob die Urteilsgründe von einer Bild-Ton-Aufzeichnung (§ 273a Absatz 1 Satz 1) abweichen, nimmt das Revisionsgericht diese Aufzeichnung in Augenschein, soweit die Revisionsbegründung es erfordert.“

Zusammenfassung / eigene Meinung

- es geht um die bestehende Interpretationshoheit des Gerichts und
- um die fehlende tatsächliche Überprüfbarkeit der tatrichterlichen Feststellungen durch das Rechtsmittelgericht

(von *Döllen/Momsen*, freispruch 2014, 3 und *König*, Pazifistische Phantasien, in FS *Friebertshäuser* 1997, Seite 211, 212, der den deutschen Strafprozess aus der Sicht eines imaginären Südseehäuptlings schildert)

Zusammenfassung / Forderungen

- Geltende Rechtslage anachronistisch
- alle Tatrichter müssen Verhandlung ton-aufzeichnen
- automatisierte Transkription ist allen Verfahrensbeteiligten unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- im Revisionsverfahren kann der Beschwerdeführer das richterrechtliche (!) Rekonstruktionsverbot durchbrechen
- für eine Videoaufzeichnung fehlt es an einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung

Eigener Gesetzesvorschlag

- 271: „(1) ¹Von der Hauptverhandlung ist ab dem in 243 Abs. 1 S. 1 und bis zu dem in 268 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt eine ununterbrochene Ton-Aufzeichnung herzustellen und im Anschluss an die Sitzung zu transkribieren. ²Das Transkript ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Verfahrensbeteiligten unverzüglich zugänglich zu machen. [...]“
- 272: [ersatzlos streichen]

Eigener Gesetzesvorschlag

- 273 Abs. 1-4 („Beurkundung der Hauptverhandlung“) streichen und wie folgt neu setzen:
- **„273 Feststellungen in der Hauptverhandlung und Verwendungsbeschränkung**
- *(1) ¹Der Vorsitzende hat den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach 257c wiederzugeben. ²Gleiches gilt für die Beachtung der in 243 Abs. 4, 257c Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen.*

Eigener Gesetzesvorschlag

- *³Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies wiederzugeben.*
- *(2) Sind von der Ton-Aufzeichnung nach Abs. 1 die in 58a Abs. 1 S. 2 genannten schutzwürdigen Interessen betroffen, darf sie nur für Zwecke der Strafverfolgung verwendet werden.*

Eigener Gesetzesvorschlag

- *(3) Bevor die in 271 Abs. 1 S. 1 bezeichnete Ton-Aufzeichnung und das dort genannte Transkript fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.“*
- 274: [ersatzlos streichen]

Eigener Gesetzesvorschlag

- 344 Abs. 3: „*Der Beschwerdeführer kann auch geltend machen, dass die Urteilsgründe in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt von der in 271 Abs. 1 S. 1 bezeichnete Ton-Aufzeichnung abweichen.*“

Eigener Gesetzesvorschlag

- 352 Abs. 2 [Abs. 2 wird Abs. 3]: *„Macht der Beschwerdeführer gem. 344 Abs. 3 geltend, die Urteilsgründe weichen in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt von der in 271 Abs. 1 S. 1 bezeichnete Ton-Aufzeichnung ab, so hat das Revisionsgericht die Ton-Aufzeichnung in Augenschein zu nehmen und dieses zu überprüfen, soweit es die Revisionsbegründung erfordert; die Inaugenscheinnahme kann von dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter allein wahrgenommen werden.“*

Vielen Dank für Ihre / Eure Aufmerksamkeit und Geduld.

Falls Sie / Ihr Fragen haben / habt,
rufen Sie / ruft Ihr mich gern an:

0179/5204014

Ihr und Euer Jes Meyer-Lohkamp